

S A T Z U N G

des Sportvereins "SV ABS AUE e.V."

A Allgemeines/Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen „SV ABS AUE e.V.“
Er hat seinen Sitz in

08280 Aue
Dr.-Sammelweis-Str. 14

und ist im Vereinsregister unter der Nummer

VR20193

eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, Erziehung von Kindern und Jugendlichen sowie die körperliche Ertüchtigung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und dient dem Erlernen und der Verbesserung der Auge-Hand-Koordination, der Reflexe und kontrollierten Körperbewegung. Hierfür werden spezielle Übungen im Trainingsbetrieb erlernt und wiederholt sowie die erlernten Fähigkeiten in Einzelturnieren und Punktwertungsturnieren zum Leistungsvergleich angewandt.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den gemeinnützigen Verein

Förderverein "Villa Kunterbunt" Aue e.V.
Straße der Freundschaft 1
08280 Aue

und /oder

Freunde und Förderer des Clemens-Winkler-Gymnasiums Aue
Gabelsberger Str. 8
08280 Aue,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

B Mitgliedschaft

§ 6

- Der Verein ist mit seiner Abteilung Tischtennis offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger aller Altersklassen
- Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter(s).
- Mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung (für den Fall seiner Aufnahme) an. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Ablehnung kann nicht angefochten werden.

§ 7

- Jedes Mitglied soll die Interessen und Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften unterstützen und hat die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen in der Mitgliederhauptversammlung Stimmrecht.
- Vom Vorstand können Strafen für ein Mitglied in Form
 - a) einer Verwarnung
 - b) eines Verweises
 - c) einer Sperre
 - d) des Ausschlussesausgesprochen werden, wenn dem Mitglied
 - e) Schädigung des Vereins
 - f) vorsätzliche Verletzung der Satzung oder Interessen des Vereinsnachgewiesen werden kann. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde innerhalb eines Monats möglich durch Anrufung der Mitgliederversammlung. Diese entscheidet dann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

§ 8

- Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit festgesetzt und behält bis zu seiner Änderung durch den Vorstand Bestand. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.
- Wird ein Beitrag oder sonstige Verbindlichkeit gegenüber dem Verein auf schriftliche Mahnung (6 Monate nach Fälligkeit) nicht beglichen, so kann das Mitglied auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§ 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss (siehe § 7) oder Tod des Mitgliedes. Die Kündigung ist schriftlich bei Vorstand einzureichen, bei Minderjährigen durch den/die gesetzlichen Vertreter. Die Kündigung gilt zum Ende des laufenden Monats.

§ 10

- Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport allgemein, können verliehen werden:
 - a) Ehrenurkunden
 - b) Ehrennadel des Vereins in Bronze/Silber/Gold
- Über die Ehrung der Mitglieder beschließt der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Die Ehrungen erfolgen im Rahmen einer besonderen Veranstaltung. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines sport- oder vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

C Vereinsorgane

§ 11

Die Organe des Vereins sind
1. MITGLIEDERVERSAMMLUNG
2. VORSTAND

§ 12

- Die ordentliche Mitgliederhauptversammlung findet aller zwei Jahre statt. Alle stimmberechtigten Mitglieder (siehe § 7) sind schriftlich vom Vorstand einzuladen. Die Einladung muss mindesten 14 Tage vor dem Termin der Versammlung mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter.

§ 13

- Die Mitgliederhauptversammlung beschließt über
 - a) Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Revision und des Protokolls
 - b) Die Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungsleiter
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt
 - d) Wahl der Revisoren
 - e) Beschlussfassung über Anträge
 - f) Genehmigung des Haushalts- und Arbeitsplanes
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Auflösung des Vereins
- Die Mitgliederhauptversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen davon sind Dringlichkeitsanträge (siehe § 14), die eine 2/3 Stimmenmehrheit erfordern. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 14

Anträge zur Mitgliederhauptversammlung müssen mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Alle später eingehenden Anträge sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Dies gilt nicht für Anträge, die sich aus der Behandlung der Tagesordnungspunkte in der Versammlung ergeben.

§ 15

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung einberufen, er muss es innerhalb zwei Monaten bei einem schriftlich begründeten Antrag durch 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder. Für die außerordentliche Mitgliederhauptversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung.

§ 16

- Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) Dem 1. Vorsitzenden
 - b) Dem 2. Vorsitzenden
 - c) Dem Kassenwart
- Der Vorstand wird von der Mitgliederhauptversammlung aller zwei Jahre gewählt und bleibt bis zu seiner Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederhauptversammlung ein anderes Mitglied in den Vorstand berufen.

§ 17

- Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart sind jeweils gemeinschaftlich vertretungsberechtigt als geschäftsführender Vorstand.
- Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, jederzeit Einsicht in den Schriftverkehr sämtlicher Vereinsorgane und Sitzungen teilzunehmen.
- Der Vorstand tritt entweder auf Antrag eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes oder zweier Mitglieder des Vorstandes zusammen.
- Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Innerhalb des Vereins ist er für die ordnungsgemäße, satzungsgerechte Leitung und seiner Organe, sowie für die satzungsgemäße Tätigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder zuständig.
- Er hat darüber hinaus die Aufgaben:
 - a) Aufstellung des Arbeitsprogrammes
 - b) Überwachung der Einhaltung des Haushaltplanes
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Voranschlages
 - d) Einberufungen der Versammlungen
 - e) Bestimmung der Tagesordnungen
 - f) Durchführung von Maßnahmen, die ihm von Versammlungen übertragen werden
 - g) Überwachung der Protokollführung bei Sitzungen und Hauptversammlungen.
- Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden.

§ 18

- Revisoren werden von der Mitgliederhauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Mindestens zwei davon müssen die Vermögensverhältnisse prüfen. Wiederwahl ist möglich.
- Den Revisoren obliegt die Prüfung der Vermögensverwaltung und Kassenführung. Sie haben das Recht, jederzeit, ohne vorherige Anmeldung, Einsicht in die Bücher zu verlangen. Das Ergebnis der Vermögens- und Kassenprüfung ist dem Vorstand und der Mitgliederhauptversammlung bekanntzugeben. Die Revisoren sind verpflichtet, festgestellte Mängel mitzuteilen.

D Schlussbestimmungen

§ 19

Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung, der Vorstands-, Beirats- und Ausschusssitzungen sind Protokolle aufzunehmen und vom leitenden Vorsitzenden und dem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 20

- Der Verein übernimmt keine Haftung für die während des Wettkampf- oder Trainingsbetriebes sowie andere Zusammenkünfte abhanden gekommenen Gegenstände. Ein Anspruch auf gesicherte Verwahrung von Gegenständen besteht nicht. Soweit Mitarbeiter Sachen in Verwahrung genommen haben, haften sie persönlich dafür. Der Verein ist gegen solche Schadensfälle nicht versichert.
- Jedes Mitglied ist gegen Sportunfälle im Rahmen der Versicherungsbedingungen, die beim Vorstand eingesehen werden können, versichert. Eine weitgehende Haftung des Vereins ist ausgeschlossen. Jeder Sportunfall ist von den Geschädigten oder dessen Vertreter unverzüglich dem Verein zu melden.

§ 21

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung mit einer 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederhauptversammlung am

22. August 2014

beschlossen.

Pahlig
1. Vorsitzender

Sommer
2. Vorsitzender

Aue, den 25.09.2014